

Trennanleitung Gewerbe*



Aktenordner (ohne Metall), Hefte (ohne Kunststoffumschlag), Illustrierte, Kartonagen, Kataloge (ohne Kunststoffhülle), Kopierpapier, Obststassen (Karton), Papiersackerl, Papiertragtaschen, Papierverpackungen (beschichtet – mit Aufschrift „gefaltet zum Altpapier“), Schachteln, Wellpappe, Werbeprospekte (ohne Kunststoffhülle), Zeitungen, Zeitschriften

Hinweis: Bitte beachten Sie die regionalen Unterschiede in der Sammlung (z.B. reine Sammlung von Verpackungen aus Papier und Karton).



Gewerbliche

Leichtverpackungen

EPS („expandiertes Polystyrol“ bzw. Styropor), Kunststoffe Folien (Folien gewerblich, Umreifungsbänder und Klebebänder aus Kunststoff), Kunststoffe Hohlkörper, (Hohlkörper gewerblich)

Hinweis: Bei gemeinsamer Sammlung von gewerblichen und haushaltsüblichen Leichtverpackungen entstehen Sortierkosten.

Haushaltsübliche

Leichtverpackungen

Blisterverpackungen, div. Kunststoffverpackungen, Kunststoffbecher (Verpackungen), Kunststoffflaschen Einweg, Netze (z. B. für Obst und Gemüse, Tetrapack, Verpackungsfolien, Zahnpastatuben (Kunststoff, leer)



weiße Fläschchen, Flacons (Glas), weiße Glasflaschen, weiße Konservengläser (Gurken etc.), weiße Kosmetikverpackungen, -fläschchen (Glas)

Hinweis: Bitte NUR weißes Glas in die Weißglastonne werfen. Nur eine grüne Flasche reicht beispielsweise aus, um 500 kg Glas grünlich einzufärben.

Trinkgläser, Keramikgeschirr und Vasen sind keine Verpackung und gehören in den Restmüll.



färbige Medikamentengläser, färbige Kosmetikverpackungen, -fläschchen (Glas), färbige Konservengläser (Gurken etc.), färbige Glasflaschen, färbige Fläschchen, , Flacons (Glas)

Hinweis: Falsch eingeworfenes Weißglas entfärbt Buntglas und mindert die Qualität für das Recycling.

Trinkgläser, Keramikgeschirr und Vasen sind keine Verpackung und gehören in den Restmüll.



Gemüseabfälle, Grasschnitt, Kaffee- und Teesud, Laub, Obstabfälle, Schnittblumen ohne Manschetten und Blumenschmuck, trockene Lebensmittel

Hinweis: Küchen- und Speiseabfälle aus der Gastronomie, dem Kantinen- und Großküchenbereich müssen seit dem Jahr 2004 gemäß den Bestimmungen des Tiermaterialengesetzes BGBl. I Nr. 141/2003 und der Verordnung über tierische Nebenprodukte (Verordnung EG Nr. 1069/2009) am Anfallsort getrennt gesammelt werden.



Abdeckplatten, Asche (Kohle Koks) kalt, Blumentöpfe, diverse Kunststoffe (keine Verpackungen), Farbreste (ausgehärtet, lösemittelfrei), Glasgeschirr (z. B. Trinkgläser), Glühbirnen (keine Energiesparlampen), Kehricht (haushaltsüblich), Keramikgeschirr, (z. B. Teller, Tassen), Küchenpapier, Milchglas, -scheiben, Plastikschüsseln, Schaumstoffverpackungen, Servietten, Taschentücher gebraucht, verschlissene Arbeitskleidung, verunreinigte Verpackungen



Aludosen, Alufolien, Aluminiumtuben, Aluverschlüsse, Blechdosen, Farbdosen, Getränkedosen, Konservendosen, Metalltuben, Metallverpackungen, Metallverschlüsse

Hinweis: Bitte achten Sie darauf, dass alle Metallverpackungen restentleert sind.



Kategorie 3 – nicht für den menschlichen Verzehr

Back- und Brotabfälle, Küchenabfälle und Fleischreste aus der Zubereitung, Obst- und Gemüseabfälle, Speisereste, Tee- und Kaffeesud, verdorbene Lebensmittel ohne Verpackung, Zitrusfrüchte und Eierschalen

Hinweis: Küchen- und Speiseabfälle aus der Gastronomie, dem Kantinen- und Großküchenbereich müssen seit dem Jahr 2004 gemäß den Bestimmungen des Tiermaterialengesetzes BGBl. I Nr. 141/2003 und der Verordnung über tierische Nebenprodukte (Verordnung EG Nr. 1069/2009) am Anfallsort getrennt gesammelt werden.

*Bitte beachten Sie die regionalen Unterschiede in der Sammlung.

Saubermacher